

Kleine Anfrage (Drs. 21/260)

der Abgeordneten Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 06.03.2024

~~betreffend:~~ Weitere Verzögerung der Sanierungsarbeiten trotz Schäden am Limburger Dom

und

Antwort des Ministers der Finanzen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Der Limburger Dom ist seit Jahren dringend sanierungsbedürftig. Baulastträger und damit verantwortlich für die bauliche Unterhaltung ist das Land Hessen. Wahrgenommen wird diese Verantwortung vom Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege.

Die insbesondere am Dach notwendigen Sanierungsarbeiten sollten bereits 2017 beginnen und 8,2 Millionen Euro kosten. Aus 'organisatorischen Gründen', so die Landesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 20/10665, wurde die Bauausführung jedoch zuletzt auf die Zeit zwischen Januar 2026 und August 2029 verschoben. Darüber hinaus sei für die Dachsanierung mit Mehrkosten zu rechnen, die jedoch erst nach Abschluss weiterer Planungen näher beziffert werden können.

In der Zwischenzeit zeigen sich immer wieder Schäden am Dom, zuletzt an den Türmen links und rechts des Hauptportals, die derzeit mit einem Netz geschützt werden.

Der Limburger Dom ist "ein Kulturgut allerhöchsten Ranges" (siehe Drs. 20/10665), ein wichtiges Wahrzeichen der Stadt Limburg und ebenso überregional bedeutsam.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Die Durchführung von Sanierungsarbeiten am Dom zu Limburg war bereits im Jahr 2023 Gegenstand einer Kleinen Anfrage (Drs. 20/10665) im Hessischen Landtag. Um die Haltung der Hessischen Landesregierung in dieser Angelegenheit darzulegen und einige grundsätzliche Zusammenhänge zu erläutern, wurden dieser Anfrage seinerzeit Vorbemerkungen vorangestellt. Da diese nichts von ihrer Gültigkeit verloren haben und vielmehr die kontinuierliche Aufgabenwahrnehmung des Landes an dieser Stelle dokumentieren, sollen sie hier erneut vorangestellt werden:

Aus Sicht der Hessischen Landesregierung stellt der Hohe Dom zu Limburg ein Kulturdenkmal allerhöchsten Ranges dar. Die Verpflichtung des Landes zur baulichen Unterhaltung der Limburger Domkirche, die in Art. IV Satz 1 des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 (GVBl. I S. 102) verankert ist, trägt diesem Umstand Rechnung. Die tatsächliche Wahrnehmung dieser Verpflichtung obliegt dem Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege (LfD) und den fachlich zuständigen Stellen der Diözese Limburg. Da die Bauunterhaltungspflicht einen Teil der Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bildet, liegt die Federführung auf der Ebene der Landesregierung beim Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen, aus dessen Etat (Einzelplan 04) die erforderlichen Maßnahmen finanziert werden.

Hinsichtlich der religiösen Bedeutung des Limburger Doms steht dem säkularen, in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht neutralen Staat kein eigenes Urteil zu. Selbstverständlich ist der Hessischen Landesregierung aber bekannt und bewusst, dass der Limburger Dom als Bischofskirche des Bistums Limburg für die religiöse Identität der dortigen Katholikinnen und Katholiken in hohem Maße relevant ist.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus, Bildung und Chancen wie folgt:

Frage 1. Welche neuen Entwicklungen gibt es mit Blick auf die Sanierungsarbeiten am Dom?

Für die umfassende Sanierung von Dach und Fassade laufen derzeit die Vergabeverfahren auf Grundlage der Vergaberichtlinien zur Findung fachlich geeigneter und mit Referenzen ausgestatteter freiberuflich tätiger Objektplanerinnen und -planer und planender Restauratorinnen und Restauratoren. Die Vergabeverfahren werden bis September 2024 andauern.

Frage 2. Warum ist die Landesregierung der Überzeugung, dass sie trotz der konstanten Verzögerung der Sanierungsarbeiten ihrer Verantwortung für das "Kulturgut allerhöchsten Ranges" gerecht wird?

Frage 3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die verzögerten Sanierungsarbeiten eine Gefahr für das Kulturgut Limburger Dom darstellen? Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der zuletzt für Januar 2026 kommunizierte Baubeginn (vgl. Drs. 20/10665) hat nach wie vor Bestand.

Darüber hinaus wird die Bauunterhaltung am Limburger Dom dem Erfordernis entsprechend in der seit Jahrzehnten vom Land Hessen betriebenen Form zur baulichen Erhaltung des Kulturdenkmals weitergeführt. Die kontinuierliche und fachlich abgesicherte Bauunterhaltung stellt die Erhaltung des Kulturgutes sicher. Im Rahmen der Bauunterhaltung werden laufend kleinere Sanierungsmaßnahmen zum Erhalt durchgeführt.

Die Durchführung der Sanierung von Dach und Fassade ab Januar 2026 führt vor diesem Hintergrund nicht zu einer Gefährdung des Kulturguts.

Frage 4. Was tut die Landesregierung, um langfristige Schäden vom Limburger Dom abzuwenden?

Die Landesregierung sichert durch die Weiterführung einer kontinuierlichen und fachlich abgesicherten Bauunterhaltung und die Ausführung der großen Sanierungsmaßnahme von Dach und Fassade die bestehende Bausubstanz.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 5. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die neuerlichen Schäden einen zeitnahen Baubeginn unabdingbar machen?

Mit dem Baubeginn ab Januar 2026 wird unter Wahrung des Vergaberechts mit der ersten Gerüststellung begonnen. Gleichzeitig werden weiterhin Bauunterhaltungsarbeiten durchgeführt. Ein früherer Baubeginn ist angesichts des Schadensbildes sowie der laufenden Bauunterhaltungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Frage 6. Was spricht gegen einen zeitnahen Beginn der Sanierungsarbeiten, insbesondere angesichts der Schäden, die sich zum wiederholten Male am Bauwerk zeigen?

Der bis zum Baubeginn erforderliche Planungsprozess verläuft im dem dafür vorgesehenen Zeitplan. Eine weitere Beschleunigung, z.B. zu Lasten des Vergaberechts, ist nicht angezeigt.

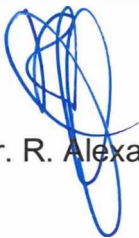
Die derzeit durch sich lösende Putzteile sichtbar werdenden Schäden wären auch bei einer zeitlich früheren Aufnahme der Sanierungsarbeiten beim Abklopfen der Fassade in der Ausführungsphase erkannt und saniert worden. Der Alterungsprozess der Fassade stellt angesichts der kontinuierlichen Bauunterhaltung und der anstehenden Sanierungsmaßnahme keine Gefahr für das Kulturgut Limburger Dom dar.

Frage 7. Wie hoch werden die Mehrkosten für die Sanierungsarbeiten nach aktuellen Erkenntnissen bzw. Schätzungen sein?

Die aktuell errechneten Baukosten für die umfassende Sanierung von Dach und Fassade betragen für das Land rd. 13 Mio. €. Die Baukostenerhöhung von 8,2 Mio.€ auf rd. 13 Mio. € basiert hauptsächlich auf der allgemeinen Baupreissteigerung, bedingt durch konjunkturelle und globale Entwicklungen. Außerdem wurden zusätzlich notwendige Leistungen ergänzt.

Die Kosten basieren weiterhin auf visuell vom Boden oder durch Drohnenflug erlangten Kenntnissen zum Zustand der Fassade. Erst mit der Einrüstung des Doms zur Bauausführung werden abschließende Prüfungen auf Schäden stattfinden können. Weitere Baukostensteigerungen können aufgrund der erst nach Gerüststellung abschließenden Prüfungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden.

Wiesbaden, 13. Mai 2024



Prof. Dr. R. Alexander Lorz